

[...]

## **2.13 Rohstoffe: Regelungen zum Gipsabbau im Landkreis Göttingen, Erweiterungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips (3.2.2 Ziffer 06 Sätze 2 bis 4, Anhänge 6 a und 6 b, Anlage 2)**

Die speziellen Festlegungen zum Gipsabbau im Südharz, im Landkreis Göttingen, werden neu gefasst. Dabei wird die bisherige textliche Regelung in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 LROP dahingehend neu gefasst,

- dass die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips (VRR-Gips) im Landkreis Göttingen weiterhin neben der Anlage 2 auch in Anhangskarten im Maßstab 1:50.000 festgelegt werden (nun Anhänge 6 a und 6 b LROP) (3.2.2 Ziffer 06 Satz 2 LROP),
- dass statt der bisherigen Ausschlusswirkung für Gipsabbau außerhalb dieser VRR-Gips im Landkreis Göttingen ein Grundsatz der Raumordnung eingeführt wird, der den Gipsabbau auf die VRR-Gips beschränken soll (3.2.2 Ziffer 06 Satz 3 LROP) und
- dass ein textlicher Ausschluss von Gipsabbau in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund des LROP (3.2.2 Ziffer 06 Satz 4 LROP) erfolgt.

In Anlage 2 und den Anhängen 6 a bzw. 6 b (bisher Anhänge 4 a und 4 b) LROP werden die VRR-Gips Nrn.245, 249.1 (dieses nur in Anhang 6 a), 262.1, 262.2, 263, 264 und 265.1 erweitert.

### **2.13.1 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Durch den Wegfall der strikten Ausschlusswirkung wird Gipsabbau im Landkreis Göttingen auch außerhalb der VRR-Gips des LROP möglich. Durch die Sätze 3 und 4 wird der Gipsabbau jedoch weiterhin auf die VRR-Gips gelenkt und somit außerhalb der VRR-Gips eingeschränkt. Lage und Umfang dadurch evtl. ermöglichter Gipsabbauten außerhalb der VRR-Gips lassen sich nicht quantifizieren. Die Umweltauswirkungen bei der Änderung der Ausschlusswirkung (jetzt Sätze 3 und 4) können daher nur abstrakt erfasst werden.

Sofern bei den Gebietserweiterungen einzelgebietliche Aussagen, die über die allgemeinen schutzgutbezogenen Aussagen hinausgehen, angebracht erscheinen, sind diese nachstehend aufgeführt.

Hinweis zu VRR-Gips Nr. 249.1: Dieses Gebiet wird in Anhang 6 a deutlich (um ca. 55 ha) erweitert. Dies erfolgt jedoch nur in den Grenzen, die das VRR in Anlage 2 LROP bereits hat.

**Begründung, Teil J - Umweltbericht -**

Hintergrund ist, dass das Gebiet bislang nur in Teilen als Gips-Lagerstätte, ansonsten als Dolomit-Lagerstätte angesehen wurde. Da jedoch die Gipsvorkommen im Gebiet weiter reichen, wird das gesamte VRR Nr. 249.1 aus Anlage 2 LROP nun in Anhang 6 a LROP übernommen. Damit gehen jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen einher, da die Umweltauswirkungen einer Rohstoffgewinnung – und dabei ist an dieser Stelle unerheblich, ob Dolomit oder Gips oder beides gewonnen wird – im gesamten VRR Nr. 249.1 des LROP bereits einer Umweltprüfung unterlegen haben.

Basisinformationen zu den einzelnen Gebietserweiterungen:

- VRR Nr. 245: Im südlichen Teil des Vorranggebiets erfolgt eine Erweiterung nach Südwesten um ca. 14,46 ha. Die Erweiterung grenzt an bestehenden Gipsabbau, jedoch weiter vom Ort Osterode am Harz entfernt. Die Erweiterungsfläche wird derzeit laut Luftbildern weit überwiegend als Ackerland und zum Teil als Grünland, im Norden kleinflächig auch als Wald (überwiegend Nadelholzforst) genutzt. Im nördlichen Teil der Erweiterungsfläche steht auch eine einzelne Windenergieanlage.
- VRR Nr. 262.1: Die Erweiterung erfolgt nach Südosten, in Richtung Straße, Landesgrenze und Betriebsgelände für bestehenden Gipsabbau. Es handelt sich um ca. 3,03 ha, die derzeit laut Luftbildern überwiegend als Ackerland, teilweise als Wald genutzt werden.
- VRR Nr. 262.2: Das Gebiet wird sehr kleinräumig – um ca. 1,01 ha – nach Westen erweitert, um einen Lückenschluss zwischen dem bestehenden Vorranggebiet und einem bestehenden Betriebsgelände für Gipsabbau zu erreichen. Die Fläche ist derzeit laut Luftbildern Wald. Im Süden grenzt die Erweiterungsfläche an Thüringen; dort grenzt bestehender Gipsabbau, der eine kleine Waldfläche umgibt, an.
- VRR Nr. 263: Es erfolgt eine schmale, randliche Erweiterung an der südöstlichen Flanke des bestehenden Vorranggebiets bis hin zur Landesgrenze mit Thüringen. Die Erweiterungsfläche umfasst ca. 3,85 ha und wird derzeit laut Luftbildern als Acker genutzt.
- VRR Nr. 264: Das Vorranggebiet wird – unter Aussparung eines Natura 2000-Gebiets im Nordosten – um zwei Flächen erweitert: Nach Norden in Richtung Eisenbahnlinie um ca. 2,63 ha, diese Fläche ist derzeit laut Luftbildern Wald. Nach Osten erfolgt eine Erweiterung um ca. 5,07 ha, diese Fläche ist derzeit laut Luftbildern überwiegend als Ackerland genutzt. Die Erweiterungsfläche liegt in der Nähe der Siedlung Kolonie Tettenborn.
- VRR Nr. 265.1: Das Vorranggebiet wird um zwei Flächen erweitert: Im Südwesten randlich unter Aussparung des Natura 2000-Gebiets um ca. 3,23 ha, diese Fläche ist derzeit laut Luftbildern Acker. Die Erweiterung im Südosten umfasst ca. 6,84 ha, ist ebenfalls randlich und derzeit laut Luftbildern als Acker genutzt.

Die Erweiterungen umfassen somit insgesamt (unter Nichtberücksichtigung des bestehenden Vorranggebiets Nr. 249.1, siehe oben) ca. 40 ha.

	<b>voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>
<b>Schutzgut Menschen</b> , einschließlich der menschlichen Gesundheit	Es sind erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen durch Lärm, Erschütterungen und Staubemissionen des Gipsabbaus zu erwarten. Auch der Transport der Rohstoffe bzw. der gesamte Verkehr zu und	Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene vorzusehen. Dies ist insbesondere für die Erweiterung des VRR Nr. 264 nach Osten zu

**Begründung, Teil J - Umweltbericht -**

	<b>voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>
	<p>von den Abbaustätten wirkt nachteilig auf das Schutzgut (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schadstoffe).</p> <p>Genauere Angaben sind erst auf der Zulassungsebene möglich, wenn die konkreten Abbauflächen und Abbaufolgen geplant werden.</p> <p>Das VRR Nr. 245 wird auf der von Osterode am Harz abgelegenen Seite erweitert. Somit hat ein zukünftiger Abbau dort geringere Auswirkungen auf das Schutzgut als der bestehende Abbau.</p> <p>Zu VRR Nr. 264: Die Erweiterung nähert sich der Siedlung Kolonie Tettenborn deutlich an, dadurch werden die bestehenden negativen Umweltauswirkungen des VRR für diesen Bereich deutlich verstärkt.</p>	<p>erwarten aufgrund der Nähe zur Siedlung Kolonie Tettenborn.</p>
<b>Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	<p>Durch Gipsabbau geht Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten verloren. Neben ubiquitären Arten, die in Offenland- und Waldbereichen durchschnittlicher Wertigkeit betroffen sind, können im Südharz auch seltenere Arten und Lebensgemeinschaften betroffen sein, die sich auf den speziellen Lebensbedingungen des Gipskarstes eingestellt haben.</p> <p>Zugleich können Renaturierungen nach einem Gipsabbau gezielt Rahmenbedingungen schaffen, so dass sich besondere Arten und Lebensgemeinschaften des Gipskarstes einstellen und dort längerfristig einen Rückzugsraum erhalten.</p> <p>Es bestehen Unwägbarkeiten hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermausvorkommen. Über die unmittelbaren Abbauflächen hinaus ist mit Schädigungen und Störungen beispielsweise durch</p>	<p>Durch die – bereits in den Allgemeinen Planungsabsichten zur LROP-Änderung angekündigte – Beschränkung auf kleinräumige Erweiterungen der VRR wird der Umfang der Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert: Die ca. 40 ha tatsächliche Erweiterung sind bei landesweiter Betrachtung ein sehr geringer Flächenanteil, wie er oftmals z.B. für ein einziges Gewerbegebiet überformt wird.</p> <p>Durch die Festlegung in 3.2.2 06 Satz 4 LROP bleibt Gipsabbau im Landkreis Göttingen aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeiten in Vorranggebieten Biotopverbund und Natura 2000 ausgeschlossen. Dies wirkt direkt eingriffsvermeidend auf die Schutzgüter und trägt zur Erhaltung der besonderen Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften auf dem Gipskarst bei.</p>

**Begründung, Teil J - Umweltbericht -**

	<b>voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>
	<p>Staubimmissionen und Veränderungen des Boden-Wasserhaushalts zu rechnen, die in habitat- und artenschutzrechtlicher bzw. gemeinschaftsrechtlicher Hinsicht relevant sein können. Diese Bewertung bleibt der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Die VRR-Gips Nrn. 262.1, 262.2, 263, 264 und 265.1 befinden sich nahe der Landesgrenze zu Thüringen und damit an der ehemaligen innerdeutschen Grenze, die nun eine wichtige Biotopverbundachse (Grünes Band) darstellt und in anderen Bundesländern zum Teil als Nationales Naturmonument gesichert wird. Die Erweiterungsflächen greifen jedoch nicht in diese Flächen ein. Sie ergänzen bestehende VRR bzw. Abbaustätten und schaffen somit keine gänzlich neuen Barrieren für den Biotopverbund. Bei geeigneter Ausgestaltung können die Flächen bei oder nach Gipsabbau Funktionen im Biotopverbund für besondere Arten des Offenlandes übernehmen.</p> <p>Zu VRR Nr. 245: Aufgrund der weit überwiegenden Nutzung als Ackerland und Nadelholzforst und der vorhandenen technischen Überprägung (Windenergieanlage) sind die Umweltauswirkungen der Erweiterung eher allgemeiner Art.</p> <p>Zu VRR Nr. 262.2: Im Bereich der Erweiterungsfläche befindet sich nach Daten der Naturschutzfachverwaltung ein naturnaher Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9130, allerdings außerhalb eines FFH-Gebiets). Für die landesweiten Erhaltungsziele für diesen FFH-Lebensraumtyp (LRT) könnten sich</p>	<p>Auch der Grundsatz in 3.2.2 06 Satz 3 zur Bündelung des Gipsabbaus in den VRR-Gips soll negative Umweltauswirkungen durch einen zu umfangreichen Gipsabbau vermeiden helfen.</p> <p>Die im LROP vorgesehenen Erweiterungsflächen für die VRR-Gips werden ebenfalls nur dort festgelegt, wo sich keine Natura 2000-Gebiete befinden (Vermeidung negativer Umweltauswirkungen). Gleiches gilt für die Vorranggebiete Biotopverbund (außer sehr kleinräumig in der Erweiterungsfläche des VRR Nr. 262.2; sh. nebenstehend).</p> <p>Die Erweiterungsflächen überlagern sich auch nicht mit den Flächen des Naturschutzgroßprojekts „Grünes Band - Eichsfeld Werra-tal“.</p> <p>Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene vorzusehen. Hier ist sicherzustellen, dass naturschutzfachlich besondere Arten und Lebensgemeinschaften des Gipskarstes gerade auch durch Kompensationsmaßnahmen während und nach Gipsabbau einen dauerhaften Lebensraum finden. Die Nähe zum Grünen Band sollte genutzt werden, um sinnvolle Anschlüsse für Funktionen des Biotopverbunds herzustellen.</p> <p>Zu VRR Nr. 245: Die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit mit einem Uhu-Horst ist im Zulassungsverfahren zu prüfen und sicherzustellen.</p> <p>Zu VRR Nr. 262.2: Die Betroffenheit des naturnahen Buchenwalds als FFH-Lebensraumtyp 9130 ist</p>

**Begründung, Teil J - Umweltbericht -**

	<b>voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>
	<p>durch eine Inanspruchnahme der LRT-Flächen für den Rohstoffabbau erhebliche Beeinträchtigungen ergeben (der LRT 9130 ist nur in geringem innerhalb der FFH-Gebietskulisse repräsentiert). Es ist dabei jedoch zu bedenken, dass es sich nur um ca. 1 ha Erweiterungsfläche handelt.</p> <p>Die Erweiterungsfläche überlagert kleinräumig ein Vorranggebiet Biotopverbund, das sich auch in das angrenzende bestehende VRR erstreckt. Eine Vereinbarkeit mit dem Gipsabbau erscheint daher gegeben.</p>	<p>im Zulassungsverfahren für einen Gipsabbau besonders zu prüfen. Es ist zu bedenken, dass es sich nur um ca. 1 ha Erweiterungsfläche handelt.</p>
<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung</b>	<p>Zu VRR Nr. 245: Die Erweiterungsfläche liegt, wie das gesamte VRR, fernab von Natura 2000-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch die Erweiterung sind daher auszuschließen.</p> <p>Zu VRR Nr. 249.1: Die FFH-Verträglichkeit dieses VRR ist bereits in einer früheren LROP-Änderung geprüft worden. Im Ergebnis wurde es in 3.2.2 Ziffer 04 Satz 3 des bestehenden LROP aufgenommen. Die FFH-Verträglichkeit wird so sichergestellt.</p> <p>Zu VRR Nr. 262.1: Die Erweiterungsfläche liegt aus Sicht des FFH-Gebiets 136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ jenseits des bestehenden VRR und des dort bestehenden Abbaus. Die FFH-Verträglichkeit ist für die Erweiterungsfläche damit umso mehr gegeben.</p> <p>Zu VRR Nr. 262.2: Die Erweiterungsfläche liegt nahe dem FFH-Gebiets 136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“, grenzt jedoch kaum daran an (viel weniger als das be-</p>	<p>Zu VRR Nr. 249.1: Das VRR ist bereits in 3.2.2 Ziffer 04 Satz 3 des bestehenden LROP aufgeführt, so dass Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung ausdrücklich zulässig sind, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu vermeiden.</p> <p>Zu VRR Nr. 262.1: Die FFH-Verträglichkeit sollte im Zulassungsverfahren nochmals – mit den dann vorliegenden detaillierteren Angaben zu Abbau und Betroffenheiten – geprüft werden.</p> <p>Zu VRR Nr. 262.2: Das VRR ist bereits in 3.2.2 Ziffer 04 Satz 3 des bestehenden LROP aufgeführt, so dass Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung ausdrücklich zulässig sind, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu vermeiden.</p> <p>Zu VRR Nr. 263: Die FFH-Verträglichkeit sollte im Zulassungsverfahren nochmals – mit den dann</p>

**Begründung, Teil J - Umweltbericht -**

	<b>voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>
	<p>stehende VRR). Dessen FFH-Verträglichkeit ist bereits in einem früheren LROP-Änderungsverfahren geprüft worden; im Ergebnis wurde es in 3.2.2 Ziffer 04 Satz 3 des bestehenden LROP aufgenommen. Die FFH-Verträglichkeit wird so sichergestellt.</p> <p>Zu VRR Nr. 263: Die Erweiterungsfläche liegt aus Sicht des FFH-Gebiets 136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ jenseits des bestehenden VRR und des dort bestehenden Abbaus. Die FFH-Verträglichkeit ist für die Erweiterungsfläche damit umso mehr gegeben.</p> <p>Zu VRR Nr. 264: Die geplanten Erweiterungen sparen zwar die Teilfläche „Kleiner Trogstein“ im FFH-Gebiet 136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ aus, das VRR grenzt aufgrund der Erweiterung jedoch auf größerer Länge an das FFH-Gebiet an. Ein Abbau bis an die FFH-Gebietsgrenze heran könnte dessen Karsthydrologie und Höhlen schädigen und erhebliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensräume zur Folge haben kann.</p> <p>Zu VRR Nr. 265.1: Die Erweiterungsflächen grenzen teilweise an das FFH-Gebiet 136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“. Sie liegen allerdings außerhalb des FFH-Gebiets – anders als das bestehende VRR. Insoweit von einer Vereinbarkeit des bestehenden VRR mit dem FFH-Gebiet auszugehen ist, gilt dies für die Erweiterungsflächen daher umso mehr.</p>	<p>vorliegenden detaillierteren Angaben zu Abbau und Betroffenheiten – geprüft werden.</p> <p>Zu VRR Nr. 264: Die potenzielle erhebliche Beeinträchtigung der Teilfläche „Kleiner Trogstein“ im FFH-Gebiet 136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ ist im Zulassungsverfahren eingehender zu prüfen. Aufgrund der Höherrangigkeit des Natura 2000-Rechts geht die Sicherung von Schutzzweck und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten einer Umsetzung des raumordnerischen Ziels im Zweifel vor. Die Vereinbarkeit ist hier deshalb im Zulassungsverfahren besonders zu prüfen. Die FFH-Verträglichkeit kann voraussichtlich, sofern sie durch einen herandrückenden Abbau verletzt werden könnte, durch hinreichende Abstände erzielt werden.</p> <p>Zu VRR Nr. 265.1: Auch bei den Erweiterungsflächen dieses VRR ist die Verträglichkeit mit Natura 2000 in Zulassungsverfahren weiter zu prüfen. Ggf. können größere Abstände die FFH-Verträglichkeit sicherstellen.</p>
<b>Schutzgüter Boden, Fläche</b>	<p>Besondere (schutzwürdige, seltene) Böden und solche mit hoher Bodenfruchtbarkeit sind laut Nie-</p>	<p>Durch die – bereits in den Allgemeinen Planungsabsichten zur LROP-Änderung angekündigte – Beschränkung auf kleinräumige</p>

**Begründung, Teil J - Umweltbericht -**

	<b>voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>
	<p>dersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS Kartenserver) von den VRR-Gips-Erweiterungen nicht betroffen.</p> <p>Die vorhandenen, in der Regel nicht versiegelten Böden gehen auf ca. 40 ha verloren, wenn die Ziele der VRR-Gips auf den Erweiterungsflächen umgesetzt werden, also ein Gipsabbau stattfindet.</p>	<p>Erweiterungen der VRR wird der Umfang der Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert: Die ca. 40 ha tatsächliche Erweiterung sind bei landesweiter Betrachtung ein sehr geringer Flächenanteil, wie er oftmals z.B. für ein einziges Gewerbegebiet überformt wird.</p>
<b>Schutzgut Wasser</b> (Oberflächen- und Grundwasser)	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern sind vorerst nicht anzunehmen.</p> <p>Das Grundwasser in einem Karstbereich fließt zumeist sehr verzweigt. Erhebliche negative Auswirkungen von Gipsabbauten auf das Grundwasser sind möglich (potenzielle Änderungen am chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers). Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch erst bei Kenntnis konkreter Abbauvorhaben und bei Vorhandensein genauerer Untergrunddaten sinnvoll abschätzen.</p> <p>Die Erweiterungsflächen der VRR-Gips liegen laut Umweltkarten-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten.</p>	<p>Die Umweltauswirkungen konkreter Abbauvorhaben auf die Schutzgüter sind im Zulassungsverfahren weiter zu prüfen.</p> <p>Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene vorzusehen.</p>
<b>Schutzgüter Luft, Klima</b>	<p>Durch Staub- und Schadstoffemissionen im Abbaubetrieb sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft im Umfeld der Abbaubereiche zu erwarten.</p> <p>Im Vergleich zum Bestand an Ackerland, Grünland oder Wald wird in einem Gesteinsabbau das Mikro- und Mesoklima (hin zu extremeren Werten) verändert.</p> <p>Durch Betrieb von Fahrzeugen mit kohlenstoffbasierten Brennstoffantrieben ist mit entsprechenden Treibhausgasemissionen zu rechnen, die allerdings bei landesweiter</p>	<p>Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind – soweit möglich – auf der Zulassungsebene vorzusehen.</p>

**Begründung, Teil J - Umweltbericht -**

	<b>voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>
	Betrachtungsweise kaum ins Gewicht fallen.	
<b>Schutzgut Landschaft</b>	Der Gipskarst bildet eine besondere Landschaft hoher Eigenart, insbesondere durch das entstehende wellige Profil (wie im Bereich Hainholz südlich von Osterode am Harz). Im Bereich der Erweiterungsflächen wird bei Gipsabbau dieses Landschaftsbild überformt und geht in seiner Natürlichkeit und Eigenart verloren.	Durch die – bereits in den Allgemeinen Planungsabsichten zur LROP-Änderung angekündigte – Beschränkung auf kleinräumige Erweiterungen der VRR wird der Umfang der Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert: Die ca. 40 ha tatsächliche Erweiterung sind bei landesweiter Betrachtung ein sehr geringer Flächenanteil, wie er oftmals z.B. für ein einziges Gewerbegebiet überformt wird. Dadurch, dass keine gänzlich neuen VRR-Gips festgelegt werden, bleiben die Beeinträchtigungen gebündelt. Weitere konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene vorzusehen.
<b>Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	Mit dem Hainholz bei Osterode am Harz und der Gipskarstlandschaft bei Bad Sachsa liegen zwei historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung im Umfeld der VRR-Gips-Erweiterungsflächen. Das Gebiet Hainholz liegt jedoch in einiger Entfernung der VRR-Gips-Erweiterungen. Die VRR Nrn. 262.1, 262.2, 263 und 265.1 liegen randlich am Gebiet der „Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft“ (die im Übrigen Altabbauten des Gipsabbaus als wertgebende Bestandteile enthält). Die Erweiterungsflächen ragen mehr aus diesem Gebiet heraus als die bestehenden VRR-Gips und zeigen kaum noch Überlagerungen. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Kulturgüter (z.B. Kloster Walkenried als Teil des UNESCO-Weltkulturerbes) sind durch die Erweiterungen der VRR-Gips nicht erkennbar.	Durch die – bereits in den Allgemeinen Planungsabsichten zur LROP-Änderung angekündigte – Beschränkung auf kleinräumige Erweiterungen der VRR wird der Umfang der Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert: Die ca. 40 ha tatsächliche Erweiterung sind bei landesweiter Betrachtung ein sehr geringer Flächenanteil, wie er oftmals z.B. für ein einziges Gewerbegebiet überformt wird. Dadurch, dass keine gänzlich neuen VRR-Gips festgelegt werden, bleiben die Beeinträchtigungen gebündelt. Die Lage der VRR-Erweiterungen verringert die negativen Umweltauswirkungen auf die historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung „Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft“ im Vergleich zu anderen potenziellen Gipsabbau-Erweiterungen in das Gebiet hinein.



**Begründung, Teil J - Umweltbericht -**

	<b>voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>
	<p>Generell können bei Rohstoffabbauten Bodendenkmäler zutage treten. Diese sind dann gemäß Denkmalschutzrecht zu behandeln. Die Denkmalschutzdatenbank ADABweb zeigt im Bereich der Erweiterungen der VRR-Gips bislang keine Einträge, mit Ausnahme einer Erweiterungsfläche am VRR Nr. 264.</p> <p>Zu VRR Nr. 264: Die Denkmalschutzdatenbank ADABweb stellt im nördlichen Bereich der östlichen Erweiterungsfläche eine Höhle dar. Sofern hier tatsächlich eine Überlagerung besteht (maßstabsbedingte Unschärfe), könnte die Höhle durch einen Rohstoffabbau beeinträchtigt oder zerstört werden.</p>	<p>Weitere konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene vorzusehen. So können bei Rohstoffabbauten grundsätzlich Bodendenkmäler zutage treten. Diese sind dann gemäß Denkmalschutzrecht zu behandeln.</p> <p>Zu VRR Nr. 264: Die potenzielle Beeinträchtigung einer Höhle durch die östliche Erweiterungsfläche ist in einem Zulassungsverfahren für Rohstoffabbau genauer zu prüfen.</p>
<b>Wechselwirkungen</b> zwischen den Schutzgütern	<p>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds wirken sich negativ auf die Erholungseignung für den Menschen aus.</p> <p>Die negativen Auswirkungen auf Boden und (Grund-) Wasser wirken sich auch negativ auf Arten und Lebensgemeinschaften aus.</p> <p>Die Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas begünstigen andere Arten und Lebensgemeinschaften (z.B. der Mager- oder Trockenrasen).</p> <p>Sich über die allgemeinen Zusammenhänge hinaus verstärkende – insbesondere negative – Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.</p>	<p>Durch die – bereits in den Allgemeinen Planungsabsichten zur LROP-Änderung angekündigte – Beschränkung auf kleinräumige Erweiterungen der VRR wird der Umfang der Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert: Die ca. 40 ha tatsächliche Erweiterung sind bei landesweiter Betrachtung ein sehr geringer Flächenanteil, wie er oftmals z.B. für ein einziges Gewerbegebiet überformt wird. Dadurch, dass keine gänzlich neuen VRR-Gips festgelegt werden, bleiben die Beeinträchtigungen gebündelt.</p> <p>Weitere konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene vorzusehen.</p>
<b>grenzüberschreitende</b> Umweltauswirkungen	<p>Die VRR-Gips Nrn. 262.1, 262.2, 263, 264 und 265.1 befinden sich nahe der Landesgrenze zu Thüringen. Die vorgenannten, negativen Umweltauswirkungen – auf die Schutzgüter Menschen, Tiere,</p>	<p>Durch die – bereits in den Allgemeinen Planungsabsichten zur LROP-Änderung angekündigte – Beschränkung auf kleinräumige Erweiterungen der VRR wird der Umfang der Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert: Die ca.</p>

	<b>voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>
	<p>Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und Wechselwirkungen – durch Überformung der Landschaft, Veränderungen des Bodens, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen, potenzielle Änderungen am chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers, Veränderungen des Meso- und Mikroklimas wirken hier in gewissem Maße auch grenzüberschreitend.</p> <p>Die genannten VRR liegen somit an der ehemaligen innerdeutschen Grenze, die nun eine wichtige Biotopverbundachse (Grünes Band) darstellt und in anderen Bundesländern zum Teil als Nationales Naturmonument gesichert wird. Die Erweiterungsflächen greifen jedoch nicht in diese Flächen ein und ergänzen bestehende VRR bzw. Abbaustätten und schaffen somit keine gänzlich neuen Barrieren für den Biotopverbund. Bei geeigneter Ausgestaltung können die Flächen bei oder nach Gipsabbau Funktionen im Biotopverbund für besondere Arten des Offenlandes übernehmen.</p>	<p>40 ha tatsächliche Erweiterung sind bei landesweiter Betrachtung ein sehr geringer Flächenanteil, wie er oftmals z.B. für ein einziges Gewerbegebiet überformt wird. Dadurch, dass keine gänzlich neuen VRR-Gips festgelegt werden, bleiben die Beeinträchtigungen gebündelt.</p> <p>Im Falle des VRR Nr. 262.2 findet eine Erweiterung zugunsten einer bestehenden grenzüberschreitenden Abbaustätte statt. Umweltauswirkungen des Gipsabbaus sollen so konzentriert werden, anstatt gänzlich neue Abbaustätten zu planen.</p> <p>Weitere konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene vorzusehen.</p>

### **2.13.2 Alternativenprüfung**

Durch die – bereits in den Allgemeinen Planungsabsichten zur LROP-Änderung angekündigte – Beschränkung auf kleinräumige Erweiterungen der VRR wird der Umfang der Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert: Die ca. 40 ha tatsächliche Erweiterung sind bei landesweiter Betrachtung ein sehr geringer Flächenanteil, wie er oftmals z.B. für ein einziges Gewerbegebiet überformt wird. Dadurch, dass keine gänzlich neuen VRR-Gips festgelegt werden, bleiben die – überwiegend negativen – Umweltauswirkungen gebündelt. Die gewählte Variante ist daher unter Umweltgesichtspunkten einer Festlegung von gänzlich neuen VRR-Gips vorzuziehen.

Gleiches gilt für umfassende oder großräumigere Erweiterungen.

Mehr negative Umweltauswirkungen wären auch zu erwarten, wenn die VRR in Natura 2000-Gebiete oder Flächen des LROP-Biotopverbunds erweitert würden.

Gleiches gilt bei Verzicht auf die Regelungen in 3.2.2 Ziffer 06 Sätze 3 und 4 LROP, mit denen Gipsabbau auf die VRR-Gips gelenkt werden soll und in Vorranggebieten Natura 2000 und Biotopverbund des LROP ausgeschlossen wird.

Die Etablierung einer erneuten Konzentrations- und Ausschlusswirkung im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) stellt rechtlich hohe Anforderungen, die im Ergebnis mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Unwirksamkeit der erneuten Regelung führen können. Vor diesem Hintergrund erscheint die gewählte – rechtssicherere – Lösung des Ausschlusses von Gipsabbau in bestimmten Gebieten und der grundsätzlichen Lenkung des Gipsabbaus in die VRR-Gips auch unter Umweltgesichtspunkten als vertretbar.

### **2.13.3 Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung / Ergebnis**

Die Nichtdurchführung der LROP-Änderung hätte zur Folge, dass die Konzentrations- und Ausschlusswirkung für Gipsabbau im Landkreis Göttingen auf dem Papier fortbestünde. Ihre rechtliche Wirkung ist jedoch vor dem Hintergrund von 20 Jahren weiterentwickelter, dezidiertes Rechtsprechung zur Konzentrations- und Ausschlusswirkung im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stark in Zweifel zu ziehen. In rechtlicher Hinsicht besteht die Notwendigkeit zur Änderung an der bestehenden Regelung in 3.2.2 Ziffer 06 Sätze 3 und 4 des bestehenden LROP; die Nichtdurchführung einer Änderung ist alternativlos.

Die Erweiterung der VRR-Gips führt, insbesondere bei Betrachtung im hier gewählten Planungsmaßstab 1:50.000, unvermeidbar zu negativen Umweltauswirkungen. Wie aufgezeigt, werden jedoch vielfach Umweltauswirkungen vermieden oder verringert, die die Schutzgüter deutlich mehr beeinträchtigen könnten.

Da es sich um Regelungen und VRR-Erweiterungen nur im bzw. für den Landkreis Göttingen handelt, erscheinen die Umweltauswirkungen bei landesweiter Betrachtung geringer.

Die Umweltauswirkungen in den einzelnen VRR-Gips sind auf der Zulassungsebene vertiefter zu betrachten.

[...]